

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen

Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 20. Februar 2003

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 103 und 104) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die westfälische Kirchenleitung hat am 20. Februar 2003 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen beschlossen. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt 2003 auf den Seiten 103 und 104 veröffentlicht.

II.

Die gesetzesvertretende Verordnung ändert das Superintendentengesetz und das Kirchenleitungsgesetz sowie das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz..

1. Die so genannte Antragsaltersgrenze, mit deren Erreichen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ohne Nachweis einer Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, ist seit Mitte der neunziger Jahre - der Änderung des staatlichen Beamtenrechts folgend - vom 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr hinausgeschoben worden. Ausnahmen davon enthalten das Superintendentengesetz und das Kirchenleitungsgesetz. Entsprechend der früheren Antragsaltersgrenze ist in § 4 Abs. 1 SupG und § 3 Abs. 1 Buchst. b KLG bestimmt worden, dass bei vorzeitiger Amtsniederlegung, Ablehnung der Wiederwahl oder Nicht-Wiederwahl auf Verlangen die Versetzung in den Ruhestand erfolgen muss, wenn das 62. Lebensjahr vollendet ist. Es bestand insofern Übereinstimmung mit dem früheren Pfarrerdienstgesetz und dem früheren Kirchenbeamtenengesetz; sie ist mit dem neuen Pfarrdienstgesetz und dem neuen Kirchenbeamtenengesetz jedoch nicht mehr gegeben. Mit der gesetzesvertretenden Verordnung wird diese Übereinstimmung wieder hergestellt und dazu die Antragsaltersgrenze auch im Superintendentengesetz und im Kirchenleitungsgesetz auf das 63. Lebensjahr hinausgeschoben.

Dazu ist zu bedenken, dass Superintendentinnen und Superintendenden, die nicht nach § 4 Abs. 1 SupG in den Ruhestand versetzt werden, weiter als Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer tätig sind, entweder in ihrer Gemeindepfarrstelle, wenn sie das Superintendentenamts nebenamtlich wahrgenommen haben, oder in einer neuen Pfarrstelle, in die sie nach hauptamtlicher Wahrnehmung des Superintendentenamtes gewählt werden (können). Für sie gilt dann nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PFDG das 63. Lebensjahr als Antragsaltersgrenze. Die Unterschiedlichkeit der Antragsaltersgrenze kann zu Schwierigkeiten führen, die der Gesetzgeber

durch die frühere gleiche Antragsaltersgrenze vermieden wissen wollte. Wenn z.B. die Amtszeit eines 62-jährigen Superintendenten, der sich nicht hat wiederwählen lassen, eigentlich mit dem Ende eines Monats ausläuft, die Einführung des Nachfolgers aber bereits mehrere Wochen vorher erfolgen soll, kann er nicht für diese restlichen Wochen sein Superintendentenamt bereits abgeben und in das Pfarramt zurückkehren, um sich aus diesem zum Monatsende in den Ruhestand versetzen zu lassen, weil er dafür dann das 63. Lebensjahr vollendet haben müsste. Es können aber auch nicht zwei Superintendenten, wenn auch nur für wenige Wochen, gleichzeitig in einem Kirchenkreis tätig sein; daher musste auch im Superintendentengesetz die Antragsaltersgrenze auf das 63. Lebensjahr festgesetzt werden.

Von dieser Angleichung unberührt würde bleiben, dass Superintendentinnen und Superintendenten von den Regelungen über den Versorgungsabschlag nicht erfasst werden, weil sie nicht nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PfdG (was Voraussetzung für den Vers.-Abschlag ist), sondern nach § 4 Abs. 1 SupG in den Ruhestand versetzt werden.

Kirchenleitungsmitglieder, die nicht nach § 3 Abs. 1 KLG in den Ruhestand versetzt werden, sind weiter im allg. kirchlichen Dienst zu verwenden oder in ein Pfarramt zu berufen (§ 4 Abs. 1 KLG). Für sie würden dann ausschließlich die Bestimmungen des KBG bzw. des PfdG mit dem 63. Lebensjahr als Antragsaltersgrenze gelten. In der Praxis ist eine vorzeitige Versetzung eines KL-Mitgliedes in den Ruhestand mit 62 Jahren, während das PfdG und das KBG bereits das 63. Lebensjahr vorsahen, noch nicht vorgekommen. Eine zumindest theoretisch nicht auszuschließende Ungleichbehandlung musste jedoch für die Zukunft vermieden werden.

2. Erforderlich war eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz. § 8 Abs. 2 AGPfdG bestimmte bisher, dass eine pfarramtliche Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis während der Elternzeit (des Erziehungsurlaubs) die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassen muss. Dies kirchengesetzlich zu regeln, war nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in seiner bis Ende 2000 gültigen Fassung notwendig, damit Pfarrfrauen und Pfarrer, die während der Elternzeit (des Erziehungsurlaubs) ihren auf die Hälfte eines Volldienstes eingeschränkten Pfarrdienst wahrnahmen, das Erziehungsgeld bekamen. Denn im Übrigen bestand ein solcher Anspruch nur bei einer Tätigkeit

von nicht mehr als 19 Wochenstunden, also mit einem Umfang von weniger als der Hälfte einer Volltätigkeit.

Seit dem 01.01.2001 lässt das BErzGG nun eine kindergeldunschädliche Tätigkeit bis zu 30 Wochenstunden zu. Dem wird mit der Neufassung des § 8 Abs. 2 entsprochen.

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen**

Vom 20. Februar 2003

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Änderung des Kirchenleitungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Oktober 1960 (KABl. 1960 S. 160), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 1980 (KABl. 1981 S. 2), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Buchst. b wird die Angabe „62. Lebensjahr“ durch die Angabe „63. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Superintendentengesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Superintendentengesetz) vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 211), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 9./13. Juni 1988 (KABl. 1988 S. 150), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „62. Lebensjahr“ durch die Angabe „63. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 3

**Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AG-PfDG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Gesetzgebende Verordnung vom 23. August 2001 (KABl. 2001 S. 275), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine pfarramtliche Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis während der Elternzeit darf nicht weniger als der Hälfte und höchstens drei Vierteln eines uneingeschränkten Dienstes entsprechen.“

2. § 11 wird gestrichen.

3. § 12 wird § 11.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 20. Februar 2003

(L.S.)

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff